

HERKUNFTS- EMPFEHLUNGEN

EMPFEHLUNGEN FÜR DIE AUSWAHL
GEEIGNETER HERKÜNFTE VON
FORSTLICHEM VERMEHRUNGSGUT IN
RHEINLAND-PFALZ



Inhalt	Seite
HERKUNFTS-EMPFEHLUNGEN	1
1. Allgemeiner Teil.....	4
1.1 Einführung.....	4
1.2 Gesetzliche Regelungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG).....	5
1.3 Prinzipien der Abgrenzung von Herkunftsgebieten (Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung).....	6
1.4 Kategorien von forstlichem Vermehrungsgut	21
1.5 Herkunftssicherung	23
1.6 Herkunftsgesichertes Vermehrungsgut von heimischen Straucharten	24
1.7 Interne Hinweise für die Anwendung im Staatswald.....	24
2. Herkunftsempfehlungen Erläuterungen	26

**Schnellübersicht Baumarten**

Erläuterungen

Herkünfte

Baumart	Karte	Seite	Seite
Laubbaumarten			
Spitzahorn	2	9, 11	4
Bergahorn	3	14, 17, 20	1,2
Schwarzerle	3	14, 16	3
Grauerle	2	9, 11	5
Sandbirke	2	9, 11	6
Moorbirke	2	9, 11	7
Hainbuche	2	9, 11	8
Esskastanie	2	9, 11	9
Rotbuche	3	14, 17, 20	10, 11
Esche	3	14, 16	12, 13
Pappel	2	9, 11, 20	39
Vogelkirsche	2	9, 11	14, 15
Traubeneiche	4	18, 19, 20	19, 20
Stieleiche	3	14, 16	17, 18
Roteiche	2	9, 12	16
Robinie	2	9, 12	21
Winterlinde	3	14, 16	22, 23
Sommerlinde	2	9, 12	24
Nadelbaumarten			
Weißtanne	2	9, 12	25
Große Küstentanne	2	9, 12	26
Europäische Lärche	2	9, 12	27
Japanische Lärche	2	9, 12	28
Hybridlärche	-	20	-
Fichte	2	9, 13, 20	29, 30
Sitkafichte	2	9, 12	31
Schwarzkiefer	2	9, 12	32
Kiefer	3	14, 17, 20	33, 34, 35
Douglasie	2	9, 13, 20	36, 37, 38
Nicht dem FoVG unterliegende Baumarten:			
Paz. Edeltanne, Bergulme, Eberesche, Elsbeere,			40, 41, 42, 43
Feldahorn, Feldulme, Flatterulme, Speierling,			44, 45, 46, 47
Mehlbeere, Schwarznuss, Wildapfel, Wildbirne,			48, 49, 50, 51
Gebietsheimische Sträucher			52, 53



1. Allgemeiner Teil

1.1 Einführung

Seit 1975 werden in Rheinland-Pfalz Herkunftsempfehlungen als Entscheidungsgrundlage für die Auswahl und Beschaffung von forstlichem Vermehrungsgut herausgegeben. Nach den Überarbeitungen in den Jahren 1983 und 1998 ist die vorliegende Neufassung auf Grund folgender Entwicklungen notwendig geworden:

- Die Ablösung des Forstlichen Saatgutgesetzes durch das Forstliche Vermehrungsgutgesetz (FoVG) und die damit in Zusammenhang stehenden Änderungen an Verordnungen,
- Zu- und Abgänge von empfohlenen Zulassungseinheiten (Saatgut-Erntebestände, Samenplantagen, Sonderherkünften).

Die Herkunftsempfehlungen sind für den Staatswald verbindlich und werden auch den übrigen Waldbesitzenden in Rheinland-Pfalz im Rahmen der Beratung und Betreuung von Landesforsten zur Umsetzung empfohlen. Sie ermöglichen auch den Forstsamen- und Forstpflanzenbetrieben eine an den Kundenbedürfnissen orientierte Produktausrichtung.

1.2 Gesetzliche Regelungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG)

Die Herkunftsempfehlungen basieren auf folgenden bundesgesetzlichen Grundlagen:

- Forstvermehrungsgutgesetz in der Fassung vom 22.05.2002 (BGBl. 1, Nr. 32, S. 1658 ff.),
- Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung (FoVDV) vom 20.12.2002 (BGBl. 1, Nr. 88, S. 4711 und 2003, BGBl. 1, Nr. 2, S. 61)
- Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung (FoVZV) vom 20.12.2002 (BGBl. 1, Nr. 88, S. 4721 und 2003, BGBl. 1, Nr. 1, S. 50),
- Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV) vom 07.10.1994 (BGBl. 1, S. 3578) und 2003 (BGBl. 1, S. 238).

Dem FoVG unterliegen folgende im Bundesgebiet relevanten 28 Baumarten:

Laubbaumarten:

Acer platanoides L.	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus L.	Bergahorn
Alnus glutinosa (L.) Gaertn.	Schwarzerle
Alnus incana (L.) Moench	Grauerle
Betula pendula Roth	Sandbirke
Betula pubescens Ehrh.	Moorbirke
Carpinus betulus L.	Hainbuche
Castanea sativa Mill.	Esskastanie
Fagus sylvatica L.	Rotbuche
Fraxinus excelsior L.	Esche
Populus spp.	Pappeln (alle Arten und künstliche Hybriden)

Prunus avium L.	Vogelkirsche (außer zur Verwendung im Obstbau)
Quercus petraea (Mattuschka) Liebl.	Traubeneiche
Quercus robur L.	Stieleiche
Quercus rubra L.	Roteiche
Robinia pseudoacacia L.	Robinie
Tilia cordata Mill.	Winterlinde
Tilia platyphyllos Scop.	Sommerlinde
Nadelbaumarten:	
Abies alba Mill.	Weißtanne
Abies grandis Lindl.	Große Küstentanne
Larix decidua Mill.	Europäische Lärche
Larix kaempferi (Lamb.) Carr.	Japanische Lärche
Larix x eurolepis Henry	Hybridlärche
Picea abies (L.) Karst.	Fichte
Picea sitchensis (Bong.) Carr.	Sitkafichte
Pinus nigra Arnold	Schwarzkiefer
Pinus sylvestris L.	Kiefer
Pseudotsuga menziesii (Mirb.) Franco	Douglasie

1.3 Prinzipien der Abgrenzung von Herkunftsgebieten (Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung)

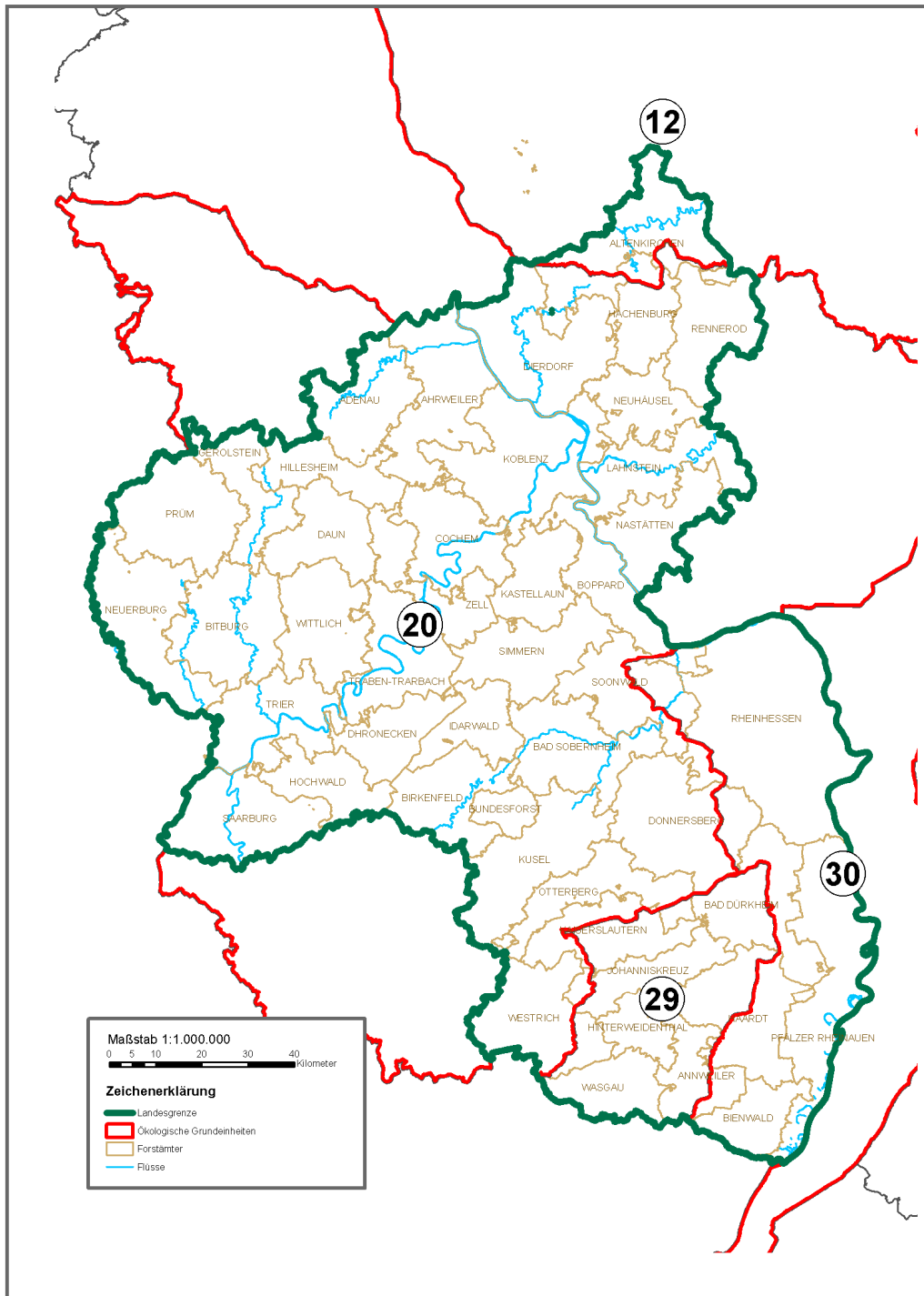
Gemäß Anlagen 1 und 2 der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung wurde das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in 46 Ökologische Grundeinheiten (ÖGE) eingeteilt, die aus einem bzw. im Regelfall mehreren waldökologischen Naturräumen (Wuchsgebieten bzw. Wuchsbezirken) mit



annähernd gleichen ökologischen Bedingungen bestehen (Gauer & Aldinger 2005). Bei Baumarten, die eine weite Höhenverbreitung aufweisen, wurden darüber hinaus bei der Wuchsgebietsgliederung auch die Wärmestufen- bzw. Seehöhenbezogene Differenzierungen berücksichtigt.

Das Land Rheinland-Pfalz wird von den ÖGE 12, 20, 29 und 30 abgedeckt. In der nachstehenden Landesliste der Ökologischen Grundeinheiten ist die Einbindung der Wuchsgebiete des Landes dargestellt, die anschließende Karte (Karte 1) gibt einen Überblick mit den derzeitigen Forstamtsgrenzen (Stand 01.01.2013).

ÖGE		Wuchsgebiet
12	(1)	Bergisches Land
	(2)	Sauerland
20	(1)	Saarländisch-Pfälzisches Muschelkalkgebiet
	(2)	Saar-Nahe-Berg- und Hügelland
	(3)	Saarländisch-Pfälzische Moorniederung
	(4)	Hunsrück
	(5)	Moseltal
	(6)	Gutland
	(7)	Osteifel
	(8)	Westeifel
	(9)	Mittelrheintal
	(10)	Taunus
	(11)	Westerwald
29		Pfälzerwald
30		Nördliches Oberrheinisches Tiefland



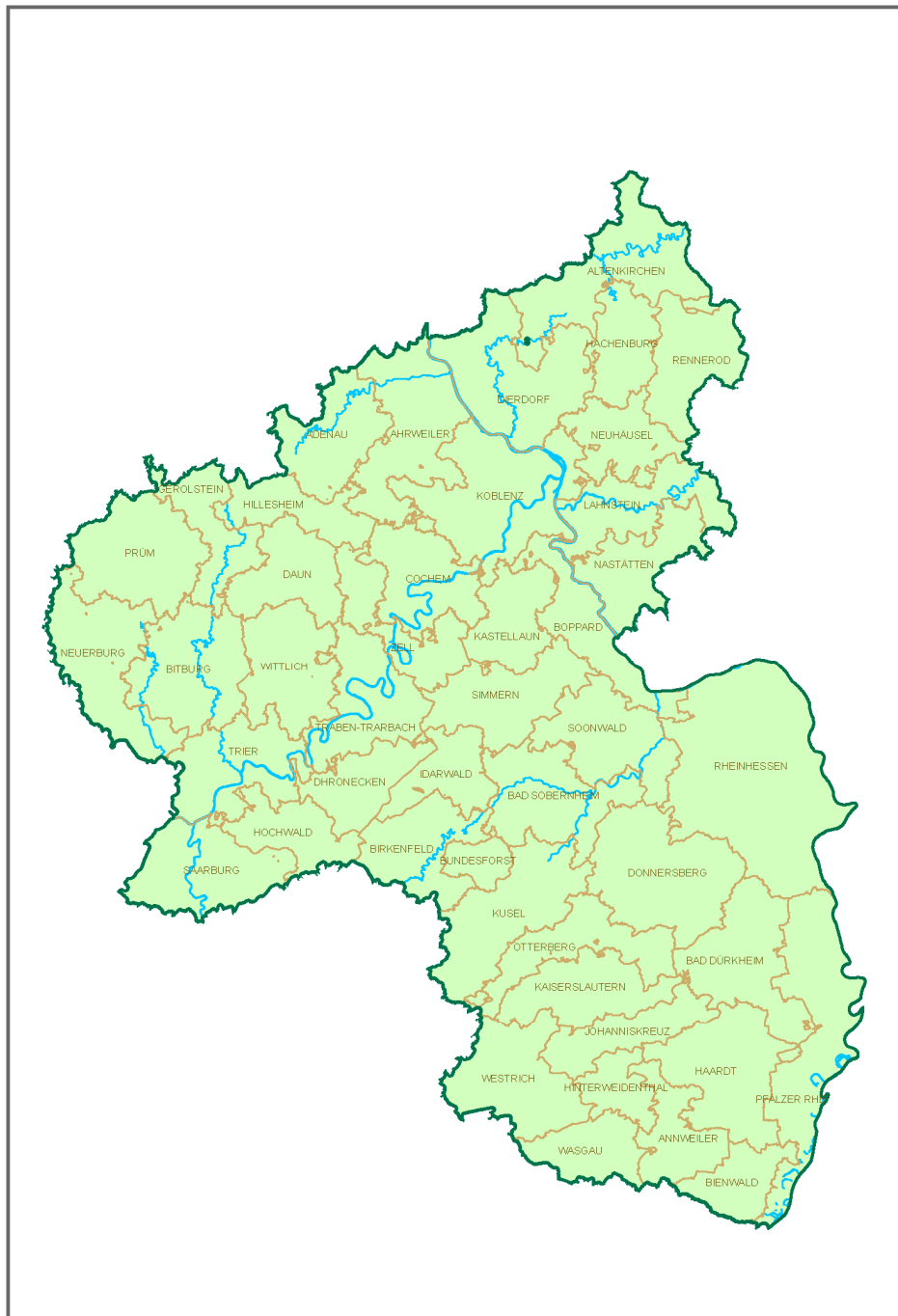
Karte 1: Ökologische Grundeinheiten in Rheinland-Pfalz



Für die Baumarten Spitzahorn, Grauerle, Sandbirke, Moorbirke, Hainbuche, Esskastanie, Pappel, Vogelkirsche, Roteiche, Robinie, Sommerlinde, Weißtanne, Große Küstentanne, Europäische Lärche, Japanische Lärche, Sitkafichte und Schwarzkiefer gehört das Landesgebiet von Rheinland-Pfalz nur einem Herkunftsgebiet an.

Für die Baumarten Fichte und Douglasie sind in Rheinland-Pfalz landesweit zwei Herkunftsgebiete ausgewiesen, die sich in ihrer Höhenlage unterscheiden. Die horizontale Abgrenzung der Herkunftsgebiete dieser Baumarten wird in vertikal stark gegliederten Gebieten zusätzlich unter Berücksichtigung von Höhenstufen der allgemein geltenden Gliederung folgend in der Untergliederung „kollin“ und „montan“ ergänzt. Für die Douglasie ist die Höhenstufengrenze in der ÖGE 12 von 500 m auf 400 m abgesenkt; dieses betrifft die Forstämter Altenkirchen und Hachenburg.

Die Herkunftsgebiete aller oben genannten Baumarten sind in Karte 2 grün dargestellt.



Karte 2: Baumarten mit einem Herkunftsgebiet sowie zwei höhendifferenzierten Herkunftsgebieten in Rheinland-Pfalz



Zu Karte 2:

Die Herkunftsgebiete von Baumarten, für die in Rheinland-Pfalz ein Herkunftsgebiet ausgewiesen ist, lauten wie folgt:

Laubbaumarten

Spitzahorn (*Acer platanoides* L.)

800 04: West- und Süddeutsches Bergland sowie Alpen und Alpenvorland

Grauerle (*Alnus incana* (L.) Moench)

803 01: Bundesgebiet nördlich der Donau

Sandbirke (*Betula pendula* Roth)

804 04: West- und Süddeutsches Bergland sowie Alpen und Alpenvorland

Moorbirke (*Betula pubescens* Ehrh.)

805 04: West- und Süddeutsches Bergland sowie Alpen und Alpenvorland

Hainbuche (*Carpinus betulus* L.)

806 04: West- und Süddeutsches Bergland sowie Alpen und Alpenvorland

Esskastanie: (*Castanea sativa* Mill.)

808 04: Übriges Bundesgebiet

Pappel (*Populus* spp.), alle Arten und künstliche Hybriden

900 01: Bundesgebiet

Vogelkirsche (*Prunus avium* L.), außer zur Verw. im Obstbau

814 04: West- und Süddeutsches Bergland sowie Alpen und Alpenvorland



Roteiche (*Quercus rubra* L.)

816 02: Übriges Bundesgebiet

Robinie (*Robinia pseudoacacia* L.)

819 02: Übriges Bundesgebiet

Sommerlinde (*Tilia platyphyllos* Scop.)

824 04: West- und Süddeutsches Bergland sowie Alpen und Alpenvorland

Nadelbaumarten

Weißtanne (*Abies alba* Mill.)

827 05: Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben

Große Küstentanne (*Abies grandis* Lindl.)

830 02 Übriges Bundesgebiet

Europäische Lärche (*Larix decidua* Mill.)

837 03: West- und Süddeutsches Hügel- und Bergland

Japanische Lärche (*Larix kaempferi* (Lamb.) Carr.)

839 02: Übriges Bundesgebiet

Sitkafichte (*Picea sitchensis* (Bong.) Carr.)

844 02: Übriges Bundesgebiet

Schwarzkiefer (*Pinus nigra* Arnold)

847 02: Übriges Bundesgebiet (var. *austriaca*)

848 02: Übriges Bundesgebiet (var. *calabrica*)

849 02: Übriges Bundesgebiet (var. *corsicana*)



Die Herkunftsgebiete von Baumarten, für die in Rheinland-Pfalz landesweit zwei höhendifferenzierte Herkunftsgebiete ausgewiesen sind, lauten wie folgt:

Fichte (*Picea abies* (L.) Karst.)

840 04: Rheinisches und Saarpfälzer Bergland sowie Oberrheingraben, kolline Stufe (bis 500 Meter ü. NN)

840 05: Rheinisches und Saarpfälzer Bergland sowie Oberrheingraben, montane Stufe (ab 500 Meter ü. NN)

Douglasie (*Pseudotsuga menziesii* (Mirb.) Franco)

853 04 West- und Süddeutsches Hügel- und Bergland sowie Alpen, kolline Stufe (bis 500 Meter ü. NN; Ausnahme ÖGE 12: hier ab 400 Meter ü. NN)

853 05 West- und Süddeutsches Hügel- und Bergland sowie Alpen, montane Stufe (ab 500 Meter ü. NN; Ausnahme ÖGE 12: hier ab 400 Meter ü. NN)

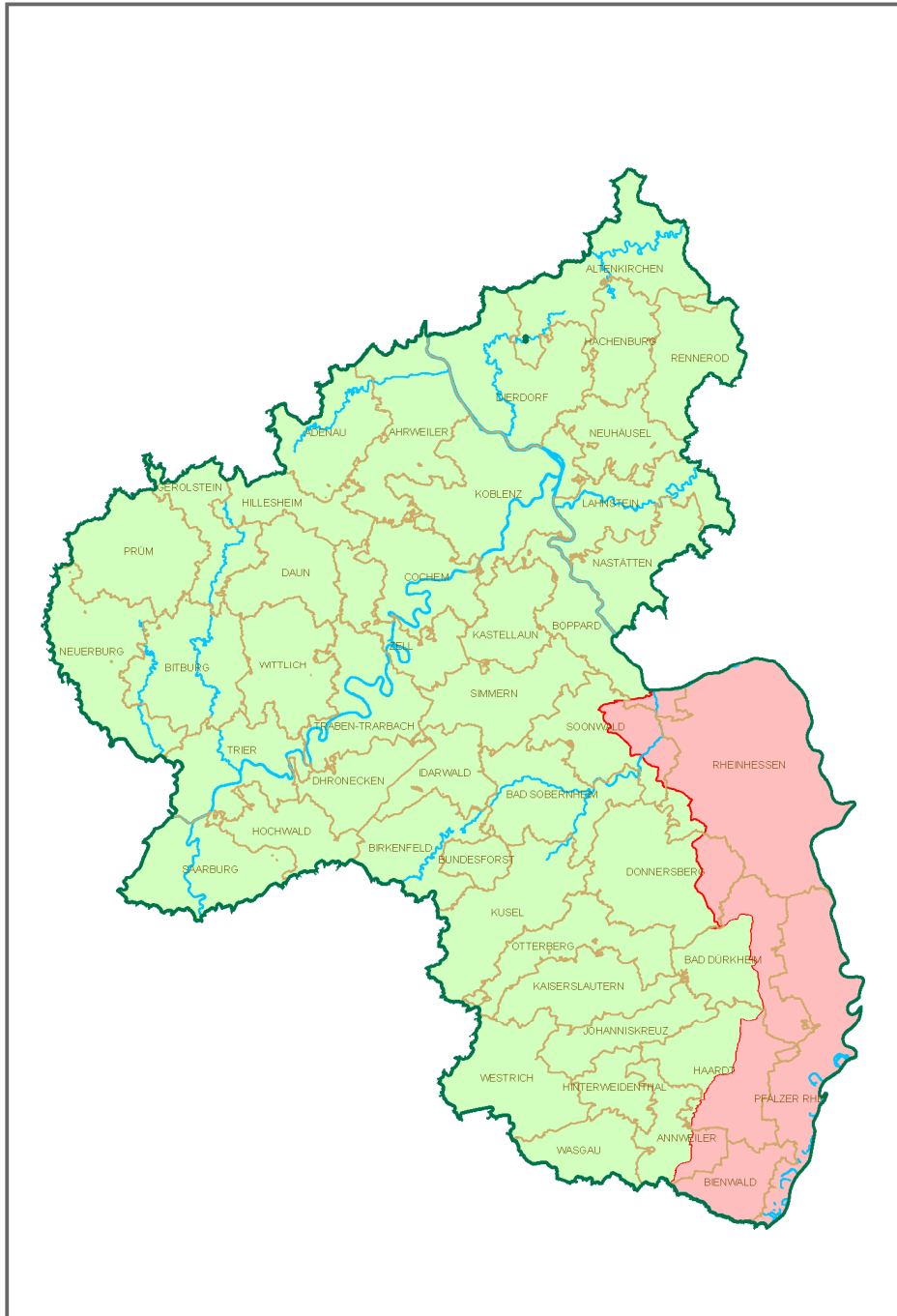


Bei den Baumarten Schwarzerle, Esche, Winterlinde und Stieleiche finden sich in Rheinland-Pfalz jeweils zwei Herkunftsgebiete. Von diesen umfasst das eine die ÖGE 30, das Oberrheinische Tiefland und die Rhein-Main-Ebene, das andere Herkunftsgebiet das gesamte übrige Landesgebiet von Rheinland-Pfalz.

Für die Baumarten Bergahorn, Rotbuche und Kiefer sind in Rheinland-Pfalz landesweit drei Herkunftsgebiete ausgewiesen. Von diesen umfasst ein Herkunftsgebiet die ÖGE 30, das Oberrheinische Tiefland und die Rhein-Main-Ebene. Die anderen beiden Herkunftsgebiete umfassen das gesamte übrige Landesgebiet von Rheinland-Pfalz. Sie unterscheiden sich in ihrer Höhenlage.

Das Herkunftsgebiet „Oberrheinisches Tiefland und die Rhein-Main-Ebene“ ist in Karte 3 in der Farbe Rosarot dargestellt.

Das Herkunftsgebiet „Westdeutsches Bergland“ für die Baumarten Schwarzerle, Esche, Winterlinde und Stieleiche sowie die höhendifferenzierten Herkunftsgebiete der Baumarten Bergahorn, Rotbuche und Kiefer sind in Karte 3 in der Farbe Grün dargestellt.



Karte 3: Baumarten mit zwei Herkunftsgebieten sowie mit drei Herkunftsgebieten in Rheinland-Pfalz, wovon zwei höhendifferenziert sind



Zu Karte 3:

Die Herkunftsgebiete von Baumarten, für die in Rheinland-Pfalz zwei Herkunftsgebiete ausgewiesen sind, lauten wie folgt:

Laubbaumarten:

Schwarzerle (*Alnus glutinosa* (L.) Gaertn.)

802 04: Westdeutsches Bergland

802 05: Oberrheingraben

Esche (*Fraxinus excelsior* L.)

811 04: Westdeutsches Bergland

811 05: Oberrheingraben

Winterlinde (*Tilia cordata* Mill.)

823 04: Westdeutsches Bergland

823 05: Oberrheingraben

Stieleiche (*Quercus robur* L.)

817 06: Westdeutsches Bergland

817 07: Oberrheingraben





Die Herkunftsgebiete von Baumarten, für die in Rheinland-Pfalz landesweit drei Herkunftsgebiete ausgewiesen wurden, von denen zwei sich in ihrer Höhendifferenzierung unterscheiden:

Laubbaumarten:

Bergahorn (*Acer pseudoplatanus* L.)

801 03: Westdeutsches Bergland, kolline Stufe (bis 500 Meter ü. NN)

801 04: Westdeutsches Bergland, montane Stufe (ab 500 Meter ü. NN)

801 05: Oberrheingraben

Rotbuche (*Fagus sylvatica* L.)

810 07: Rheinisches- und Saarpfälzer Bergland, kolline Stufe

(bis 500 Meter ü. NN, Ausnahme ÖGE 12: hier bis 400 Meter ü. NN)

810 08: Rheinisches- und Saarpfälzer Bergland, montane Stufe

(ab 500 Meter ü. NN, Ausnahme ÖGE 12: hier ab 400 Meter ü. NN)

810 16: Oberrheingraben

Nadelbaumarten:

Kiefer (*Pinus sylvestris* L.)

851 05: Westdeutsches Bergland, kolline Stufe (bis 500 Meter ü. NN)

851 06: Westdeutsches Bergland, montane Stufe (ab 500 Meter ü. NN)

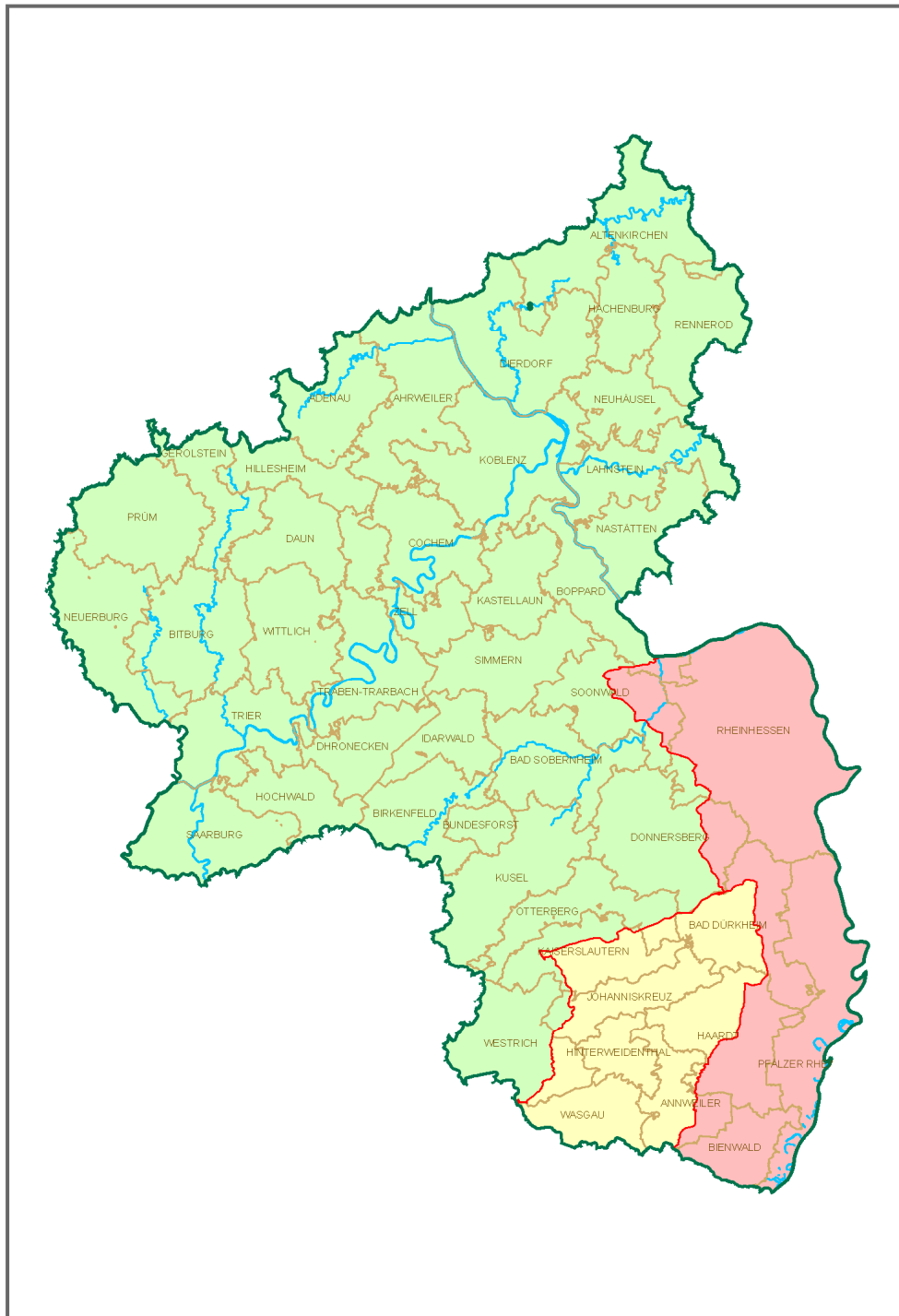
851 13: Oberrheingraben





Die Traubeneiche gehört in Rheinland-Pfalz drei Herkunftsgebieten an. Bei dieser Baumart wurden neben dem „Oberrheinischen Tiefland und der Rhein-Main-Ebene“ (ÖGE 30) der „Pfälzerwald“ (ÖGE 29) als eigenes Herkunftsgebiet berücksichtigt. Das übrige Landesgebiet bildet das dritte Herkunftsgebiet der Traubeneiche in Rheinland-Pfalz.





Karte 4: Herkunftsgebiete für die Traubeneiche in Rheinland-Pfalz

Die Herkunftsgebiete der Baumart Traubeneiche (*Quercus petraea* (Mattuschka) Liebl.), für die in Rheinland-Pfalz drei Herkunftsgebiete ausgewiesen sind, lauten wie folgt:

818 06: Rheinisches und Saarbergland (grün)

818 08: Pfälzerwald (gelbbraun)

818 09: Oberrheingraben (rosarot)

Für die Pappel (*spp.*) und deren künstliche Hybride gibt es bundesweit jeweils nur ein Herkunftsgebiet (900 01).

Für die Hybridlärche (*Larix x eurolepis* Henry), (838 00) ist kein eigenes Herkunftsgebiet ausgewiesen, da Saat- und Pflanzgut ausschließlich aus Samenplantagen stammt.

Die horizontale Abgrenzung der Herkunftsgebiete der Baumarten Bergahorn, Rotbuche, Fichte, Kiefer und Douglasie wird aufgrund der vertikalen Differenzierung in den ÖGEs 12, 20 und 29 in der Untergliederung „kollin“ und „montan“ ergänzt. Für Rotbuche und Douglasie sind die Höhenstufengrenzen in der ÖGE 12 von 500 m auf 400 m abgesenkt; dieses betrifft die Forstämter Altenkirchen und Hachenburg.

1.4 Kategorien von forstlichem Vermehrungsgut

Vermehrungsgut für eine forstliche Verwendung nach dem FoVG wird in drei Kategorien eingeteilt:

- Geprüftes Vermehrungsgut
- Qualifiziertes Vermehrungsgut
- Ausgewähltes Vermehrungsgut

Die Kategorie „Geprüft“ umfasst Vermehrungsgut, das auf Ausgangsmaterial zurückgeht, das in einer Nachkommenschafts-Vergleichsprüfung geprüft wurde und dabei einen signifikant höheren Anbauwert nachweisen konnte.

Geprüftes Vermehrungsgut kann aus Erntebeständen, von Familieneltern und aus Samenplantagen stammen. Klonales Vermehrungsgut und künstliche Hybride dürfen nur in der Kategorie „geprüft“ in den Verkehr gebracht werden.

Die Kategorie „Qualifiziert“ umfasst Vermehrungsgut, das aus Samenplantagen gewonnen wurde.

Die Kategorie „Ausgewählt“ umfasst Vermehrungsgut aus Zulassungseinheiten, die gemäß Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung nach phänotypischen Qualitätskriterien ausgewählt wurden. Als Qualitätskriterien sind u.a. die Geradschaftigkeit, die Wuchsleistung und die Gesundheit von Bedeutung. Ausgewähltes Vermehrungsgut stammt aus zur Beerntung zugelassenen Waldbeständen bzw. Waldteilen.

Neben den oben beschriebenen Kategorien von für die forstliche Verwendung zugelassenem Vermehrungsgut kennt das FoVG noch die Kategorie „Quellengesichert“, das jedoch für die Verwendung zu forstlichen Zwecken nicht zugelassen ist.

Außer den Kategorien des FoVG gibt es eine zusätzliche privatrechtliche Kategorie:

DKV- Sonderherkünfte

Die „DKV-Gütegemeinschaft für forstliches Vermehrungsgut e.V.“ (DKV) ist ein privatrechtlicher Zusammenschluss von privaten Forstsamen- und Forstpflanzenbetrieben, staatlichen Samenklengen, privaten Waldbesitzenden sowie fördernden Mitgliedern. Von der DKV werden Zulassungseinheiten mit besonderen phänotypischen Merkmalen als „Sonderherkunft“ anerkannt. Vermehrungsgut aus Sonderherkünften unterliegt zusätzlichen Kontrollen. Bei Sonderherkünften handelt es sich um bereits nach dem FoVG zugelassene Einheiten oder aber auch um Baumarten, die nicht dem FoVG unterliegen.

Das FoVG betrifft ausschließlich die in Abschnitt 3 aufgeführten Arten bzw. Gattungen, alle übrigen Baum- und Straucharten unterliegen nicht den Regelungen des FoVG. Bei einem Anbau dieser Baum- und Straucharten ist jedoch der ökologischen Anpassung des Vermehrungsgutes eine hohe Bedeutung zuzumessen, zumal einigen dieser Baumarten bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels ein verstärkte Bedeutung zukommen wird. Da hier keinerlei gesetzliche Reglementierungen bei der Auswahl, der Gewinnung und dem Vertrieb von Vermehrungsgut bestehen, bedarf die Herkunftswahl und -sicherung bei der Beschaffung von Vermehrungsgut besonders sorgfältiger Beachtung.

1.5 Herkunftssicherung

Eine über das FoVG hinausgehende Herkunftssicherung, wie von Zertifizierern gefordert, wird bei Saatguternten im Staatswald durch Ziehung von Rückstellproben für genetische Überprüfungen sichergestellt.

Darüber hinausgehend wird durch organisatorische Maßnahmen im Rahmen der Begleiteten Aussaat weitgehend sicher gestellt, dass es sich bei dem in diesem Verfahren angebotenen Pflanzenmaterial tatsächlich um die gewünschte Herkunft handelt.

Herkunftssicherung in Forstlichen Zertifizierungssystemen

Die Forstlichen Zertifizierungssysteme fordern die Verwendung von Saat- und Pflanzgut, dessen Herkunft durch anerkannte Überprüfungsverfahren nachvollziehbar ist, sofern solches Pflanzgut am Markt verfügbar ist. Für die Verwendung von intern erzeugtem Pflanzgut (z.B. Wildlinge) sind bei PEFC keine gesonderten Überprüfungsverfahren gefordert.

FSC bevorzugt die Verwendung von Saatgut und Wildlingen aus FSC-zertifizierten Betrieben. Weiterhin empfiehlt FSC die Verwendung von Pflanzgut aus "ökologischen Baumschulen" (Arbeitsgemeinschaft Ökologische Baumschulen e.V.).

Die Vorgaben der Zertifizierungssysteme können sich durch Aktualisierungen der Standards ändern. Insofern sind für zertifizierte Betriebe die jeweils gültigen Standards zutreffend.

1.6 Herkunftsgesichertes Vermehrungsgut von heimischen Straucharten

Das BNatschG (§ 40) fordert ab dem Jahr 2020 die Verwendung von gebietsheimischen Sträuchern in der freien Landschaft. Da die Diskussion über die Einteilung der Vorkommensgebiete noch nicht abschließend geklärt ist, können somit noch keine Ernteeinheiten ausgewiesen werden.

Bei Bedarf nach solchem Material, z.B. bei Ausgleichsmaßnahmen nach Naturschutz- bzw. Baurecht in der freien Landschaft, sollte das Forstliche Genressourcenzentrum kontaktiert werden.

1.7 Interne Hinweise für die Anwendung im Staatswald

a. Verfügbarkeit des Vermehrungsgutes

Für die Planung künstlicher Verjüngungsmaßnahmen sind die Herkunftsempfehlungen eine wichtige Grundlage. Die Verwendung von herkunftsgesichertem Vermehrungsgut hat höchste Priorität. Abweichungen von den Herkunftsempfehlungen bedürfen der Abstimmung mit der Zentralstelle der Forstverwaltung.

Zur Sicherung der Verfügbarkeit von Pflanzen, die nach ihrer Herkunft für Rheinland-Pfalz geeignet sind, werden durch private Baumschulen begleitete Aussaaten durchgeführt. Dabei wird der gesamte Anzuchtprozess der Kulturpflanzen durch Mitarbeiter von Landesforsten Rheinland-Pfalz intensiv begleitet. Durch die Begleitung wird weitgehend sichergestellt, dass die Kulturpflanzen tatsächlich aus dem gewünschten Ausgangsmaterial stammen. Pflanzen aus Begleiteter Aussaat sind vorrangig zu verwenden.

b. Nutzung von autochthonem oder regional bewährtem Vermehrungsgut

In der Regel ist Vermehrungsgut autochthoner Herkunft, möglichst von lokal oder regional bewährtem Ausgangsmaterial, zu verwenden.

c. Mischung von Herkünften

Innerhalb von künstlichen Verjüngungsmaßnahmen sollten verschiedene Herkünfte nicht gemischt werden. Dieser Hinweis ist insbesondere in Hinblick auf etwaige Nachbesserungen von Bedeutung.

Mischungen sind zugelassen, sofern durch die Verwendung einer speziellen Trocken-Warm-Herkunft die Elastizität der zu etablierenden Waldgeneration auf mögliche klimatische Veränderungen erhöht werden soll. Hierbei sind die speziellen Trocken-Warm-Herkünfte zur dauerhaften Sicherung klumpenrein zu pflanzen.

d. Pflanzenbegutachtung

Vorbereitend zur Kaufentscheidung gehört u.a. die persönliche Inaugenscheinnahme von Anzuchtquartieren. Ebenso sind die Pflanzen bei Anlieferung auf ihre Qualität und Vitalität hin zu überprüfen. Entscheidendes Kriterium für die Wirtschaftlichkeit einer Pflanzenbeschaffung ist die Qualität und Frische des Pflanzgutes. Diese Kriterien sind neben der richtig durchgeführten Pflanzung für den Kulturerfolg mit entscheidend.

Bei mehreren in Frage kommenden gleichwertigen Angeboten sind Pflanzen aus geprüfem Vermehrungsgut zu bevorzugen. Es folgen dann Pflanzen der Kategorien Qualifiziertes Vermehrungsgut, Sonderherkünfte und Ausgewähltes Vermehrungsgut in der angegebenen Reihenfolge.



2. Herkunftsempfehlungen Erläuterungen

